

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in 49692 Cappeln, Große Straße 13,
für den Friedhof in Schwichteler.

Teil A.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Klosterstraße in 49692 Schwichteler sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauflagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.¹ Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

- a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdwahlgrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle	80,00 €
bb) Kinderwahlgrabstätten für 20 Jahre pro Grabstelle	55,00 €

- b) **Urnengrabstätten**

aa) Urnenwahlgrabstätten für 20 Jahre pro Grabstelle	65,00 €
--	---------

- (2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:
Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt,

¹ vgl. § 17 Nds. BestattG.

bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

- b) Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.²

§ 6

Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Kapelle	100,00 €
--------------------------------------	----------

§ 7

Bestattungsgebühr (Aushebung und Verfüllung des Grabes)

Gebühren für die Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
---	----------

Gebühren für die Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	285,00 €
--	----------

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Wege, Wasser, Strom, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten) wird eine Gebühr festgesetzt.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung pro Grabstelle festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die Gebühr beträgt für:

a) Erdgrabstätten

aa) Erdwahlgrabstätten pro Grabstelle:	16,00 €
bb) Kinderwahlgrabstätten pro Grabstelle	16,00 €

b) Urnengrabstätten

Urnenwahlgrabstätten	16,00 €
----------------------	---------

² vgl. § 27 Abs. 3 FO

§ 9
Umbettungs-, Ausgrabungsgebühr

a) Gebühren für eine Leiche zum vollendeten 5. Lebensjahr

aa) Ausgrabung der Leiche	200,00 €
ab) Wiederbestattung der Leiche	200,00 €

b) Gebühren für eine Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

ba) Ausgrabung der Leiche	285,00 €
bb) Wiederbestattung der Leiche	285,00 €

Teil B.

§ 10
Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, 49692 Cappeln, Große Straße 13, am 05.09.2017 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.01.2018 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, 49692 Cappeln, Große Straße 13 zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.kath-kirche-cappeln.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten bei der Kirche in Schwichteler für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

(Ort)

(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. Peter und Paul
Große Straße 13
49692 Cappeln

Der Kirchengemeinderat



Pf. J. Illmer
(stellv.) Kirchengemeinderatsvorsitzender

K. Bohmann
Kirchengemeinderatsmitglied

H. Lohmann
Kirchengemeinderatsmitglied

Kirchengemeinderatliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KWVG kirchengemeinderatlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden

Vechta, 11.12.2017



Das Bischöflich Münstersche Offizialat
Der Bischöfliche Offizial

i. V.

h.v.
Justitiarin